

Zahlungsdiensterichtlinie der EU / Payment Services Directive (PSD)

Electronic Banking: Wesentliche Änderungen im Überblick

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Umsetzung des neuen EU-Rechtsrahmens für Zahlungsdienste in deutsches Recht erfordert umfangreiche Anpassungen von Regelungen im Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Bank. Daher gelten ab dem 31. Oktober 2009 neue Bedingungen:

- **für die Datenfernübertragung (DFÜ)**
- **für den Datenträgeraustausch (DTA)**
- **für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (DTAZV)**

Zum Download finden Sie die bis zum 30.10. gültigen sowie die ab dem 31.10. geltenden Bedingungen im Internet unter www.LBBW-Business.de / www.BW-Bank-Business.de [Rechtliche Hinweise]. Gerne stellen wir Ihnen eine Fassung der neuen Regelwerke auch postalisch zur Verfügung. Wenden Sie sich hierzu bitte per Telefon, Fax oder E-Mail an Ihren Fachberater für Zahlungsverkehrslösungen, unsere Electronic Banking-Hotline oder Ihren Kundenberater.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbank Baden-Württemberg

Zusammenfassung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Die Änderungen dienen der Anpassung an neue gesetzliche Vorschriften zum Zahlungsrecht, die auf europäischen Vorgaben beruhen. Mit diesem einheitlichen Rechtsrahmen wird es uns möglich, Zahlungen europaweit schnell und sicher – wie im Inland – auszuführen.

Die Überarbeitung der Bedingungen beschränkt sich auf die Umsetzung des neuen Zahlungsrechts. Die bisherige Struktur des Bedingungstextes und die verwendeten Begriffe konnten weitgehend beibehalten werden. Die bisherigen verfahrenstechnischen Anlagen haben bis auf redaktionelle Anpassungen keine inhaltlichen Änderungen erfahren. Für Sie bleibt damit das DFÜ-Verfahren von seinen Abläufen und technischen Rahmenbedingungen her grundsätzlich unverändert.

Bedingungen für die Datenfernübertragung (DFÜ)

Die Bedingungen enthalten alle für den Kunden relevanten Regeln für die Auftragserteilung per DFÜ. Damit erfüllen wir gleichzeitig unsere gesetzlichen Informationspflichten. In den Bedingungen werden vor allem die Regelungen zur Sperrung, zum sorgfältigen Umgang mit Legitimations- und Sicherungsmedien sowie zur Haftung bei missbräuchlichen DFÜ-Verfügungen an das neue Zahlungsrecht angepasst.

Bedingungen für den Datenträgeraustausch (DTA)

Hervorzuheben sind:

Nummer 3 Absatz 8 - Autorisierung von Auftragsdaten

Das DFÜ-Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass die Auftragsdaten getrennt von der Autorisierung der Daten eingeliefert werden können, also die Autorisierung binnen vereinbarter Fristen erst nachgelagert zur Datenübermittlung erfolgen kann. Im Lichte des neuen Zahlungsrechts beginnen die Ausführungsfristen mit Zugang eines Zahlungsauftrags (vgl. § 675n und § 675s BGB). Deshalb wird in Nummer 3 Absatz 8 der Bedingungen statuiert, dass ein wirksamer Zahlungsauftrag im Sinne des Zahlungsrechts erst nach erfolgter Autorisierung der zuvor per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten vorliegt. Als Folge wird auch in den anderen Regelungen des Bedingungswerks zwischen Auftragsdaten und Auftrag begrifflich unterschieden.

Nummer 9 - Ausführung von Aufträgen

Um § 675n und § 675o BGB Rechnung zu tragen, werden in Nummer 9 die Voraussetzungen für die Ausführung von Aufträgen geregelt, womit auch eine Verbindung zu den für die jeweilige Auftragsart gelten Bedingungen (z.B. Überweisungsbedingungen) geschaffen wird.

Nummer 11 - Haftung

Die bisher geltenden DFÜ-Bedingungen enthalten keine Haftungsregelung. Aufgrund des neuen Zahlungsrechts ist nunmehr in Nummer 11 der Bedingungen eine Haftungsklausel geschaffen worden, die vor allem der Umsetzung der Regelungen für unautorisierte Zahlungsvorgänge in §§ 675u und 675v BGB dient. Nachdem Sie Ihren DFÜ-Zugang aus Sicherheitsgründen haben sperren lassen, haften Sie nicht mehr für die danach eintretenden Schäden. Vor der Sperranzeige haften Sie für nicht autorisierte DFÜ-Verfügungen, wenn Sie fahrlässig oder vorsätzlich gegen ihre Anzeige- und Sorgfaltspflichten in den Bedingungen verstoßen. Dabei gilt für Kunden, die nicht Verbraucher sind – wie bisher – keine Haftungsgrenze.

Die DTA-Bedingungen ergänzen z. B. die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ und dienen der Einlieferung von beleglosen Zahlungen von Kunden über Datenträger (z. B. Disketten).

Hintergrund

Im beleglosen Datenträgeraustausch nimmt das Kreditinstitut Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge auf Datenträgern (z. B. Disketten, Kassetten) entgegen. Das Verfahren dient insbesondere der schnelleren Abwicklung von Zahlungsaufträgen im Massenzahlungsverkehr durch Firmenkunden.

Änderungsbedarf

Änderungsbedarf in den Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch hat sich u. a. aufgrund der Änderung von Begrifflichkeiten ergeben. So werden beispielsweise Überweisungen zukünftig nicht mehr als Vertrag (Überweisungsvertrag), sondern als Auftrag ausgestaltet sein. Die Bezeichnungen in den Bedingungen wurden daher insoweit angepasst.

Verweis auf Bedingungen

Da die Bedingungen für den Datenträgeraustausch die Art und Weise der Übermittlung von Zahlungsaufträgen an das Kreditinstitut regeln, ist hinsichtlich der Umsetzung des neuen Zahlungsverkehrsrechts auf die jeweiligen Sonderbedingungen der entsprechenden Auftragsart (z. B. Überweisungen) zu verweisen. Insofern bestimmt die Ziffer II.3 der Bedingungen, dass sich beispielsweise die Ausführungsfrist nach dem für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) bestimmt.

Ausführung der Aufträge

Die Ausführung der Aufträge wird in der Ziffer V. neu geregelt. Demnach wird das Kreditinstitut die Aufträge auf dem Datenträger ausführen, wenn die im Einzelnen näher bestimmten Ausführungsbedingungen vorliegen. Mit dieser Regelung wird § 675o Abs. 2 BGB-neu umgesetzt. Nach dieser Vorschrift ist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht berechtigt, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdiensterahmenvertrag (z. B. Kontovertrag) festgelegten Ausführungsbedingungen erfüllt sind und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Bedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (DTAZV)

Die DTAZV-Bedingungen ergänzen z. B. die „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ und dienen der Einlieferung von beleglosen Zahlungen von Kunden über Datenträger (z. B. Disketten).

Hintergrund

Im beleglosen Datenträgeraustausch im Außenwirtschaftsverkehr (Zahlungen von Deutschland in ein anderes Land) nimmt das Kreditinstitut Überweisungsaufträge in einem speziellen Datenformat auf Datenträgern (z. B. Disketten) entgegen. Das Verfahren dient der effizienten Abwicklung entsprechender Zahlungsaufträge im Massenzahlungsverkehr durch Kunden.

Wesentliche Änderungen

Auch in den DTAZV-Bedingungen hat sich Änderungsbedarf u. a. aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Es wurden in einer neuen Nummer 3 Ausführungsbedingungen definiert. Ebenso erfolgte im technischen Anhang (Feld 21) eine Anpassung der technischen Vorgaben zur Ausgestaltung von Entgeltregelungen analog der Vorgaben in § 675q BGB (für Überweisungen im EWR in EWR-Währungen ohne Währungsumrechnung, Feld T4a = Feld T13 nur 00 zulässig). Weiterhin wurden zum Beispiel Änderungen von Begrifflichkeiten vorgenommen („Überweisungsvertrag“ = „Überweisungsauftrag“). Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Definition der „EU-Standardüberweisung“.

Verweis auf Bedingungen

Da die DTAZV-Bedingungen die Art und Weise der Übermittlung von Zahlungsaufträgen an das Kreditinstitut regeln, ist hinsichtlich der Umsetzung des neuen Zahlungsverkehrsrechts auf die jeweiligen Bedingungen (z. B. Überweisungen) zu verweisen. Insofern bestimmt die Nummer 3.1 der Bedingungen, dass sich beispielsweise die Ausführungsfrist nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) richtet.

Ausführung der Aufträge

Die Ausführung der Aufträge wird in der Nummer 3 neu geregelt. Demnach wird das Kreditinstitut die Aufträge auf dem Datenträger ausführen, wenn die im Einzelnen näher bestimmten Ausführungsbedingungen vorliegen. Mit dieser Regelung wird § 675o Abs. 2 BGB umgesetzt, wonach der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht berechtigt ist, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdiensterahmenvertrag (z. B. Kontovertrag) festgelegten Ausführungsbedingungen erfüllt sind und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.